



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Galley Nicolas
Wildruhezone La Berra

2020-CE-31

I. Anfrage

Seit 2013 gibt es im Gebiet von La Berra eine «Wildruhezone». Sie dient dem Schutz des Wildes im Winter und im Frühling. Die Wege sind markiert, Hunde müssen an der Leine geführt werden und Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, können vom Aufsichtspersonal des Amtes für Wald und Natur gebüsst werden. Die Eröffnung dieser Zone zwingt das Wandergebiet La Berra, seine Sommeranlagen bis jeweils am 1. Juli geschlossen zu halten. Ein Ski- und Wandergebiet in mittlerer Höhenlage, wie hier, lebt jedoch immer mehr von den im Sommer verbuchten Einnahmen. Es handelt sich hier also um eine echte finanzielle Bremse.

Ich danke dem Staatsrat dafür, dass er die folgenden Fragen beantwortet:

1. Wer bestimmt diese «Wildruhezonen» und wie werden sie festgelegt/eingegrenzt?
2. Wer bezahlt die mit den Kontrollen beauftragten Personen, welche Stellung haben sie und wie viel verdienen sie?
3. Das Gebiet La Berra kann seine Kombibahn aufgrund der «Wildruhezone» nicht vor dem 1. Juli in Betrieb nehmen. Die Wetterverhältnisse würden es jedoch schon ab Ende Mai erlauben, die Bikepisten zu benutzen. Würde man früher öffnen, könnten zum Beispiel auch Schulausflüge organisiert werden, damit die Kinder auf den Schulreisen vor Ort von den Spezialisten sensibilisiert werden könnten. Wäre es nicht eine gute Sache, die Jugend für die empfindliche Natur zu sensibilisieren und sie darüber auszubilden?
4. Wird das Ski- und Wandergebiet La Berra für diese Einschränkung entschädigt?
5. Gibt es im Kanton weitere «Wildruhezonen»?

20. Februar 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend sei daran erinnert, dass die Wildtiere Ruhephasen brauchen, um gesund zu bleiben, wie der Mensch auch. Es ist daher wichtig, dass sie in ihrem natürlichen Lebensraum über Zonen verfügen, wo sie ungestört sind, vor allem im Winter, wenn die Bedingungen schwierig sind, da sie wegen der Kälte und mangelnder Nahrung sparsam mit ihrer Energie umgehen müssen.

Freizeitaktivitäten und Sport in freier Natur liegen im Trend und tragen zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Immer mehr Leute gehen wandern, fahren Mountainbike oder machen Ski- oder Schneeschuhwanderungen. All diese Aktivitäten finden manchmal im Lebensraum von Wildtieren

wie dem Hirsch, der Gämse, dem Steinbock oder dem Birkhuhn statt. Das Vorbeiziehen von Menschen kann Tiere stören, die dann für die Flucht viel Energie verbrauchen. Den Energieverlust müssten sie mit mehr Nahrung kompensieren, doch da diese nur spärlich vorhanden ist, laufen sie Gefahr, nicht genügend zu finden. In gewissen Fällen kann dies fatale Folgen für das Tier haben. Auch der Wald kann indirekt unter diesen Störungen leiden. Wildlebende Huftiere, die oft gestört werden, haben nämlich die Tendenz, junge Bäume abzunagen, was den natürlichen Verjüngungsprozess beeinträchtigt.

Wildruhezonen sind auf für Wildtiere sehr wichtige Orte (wie zum Beispiel Winterquartiere oder Ruhezeiten) begrenzt, und ermöglichen es, die von Freizeitaktivitäten verursachten Störungen einzudämmen. Die Einschränkungen gelten grundsätzlich nur während der für die Fauna empfindlichsten Zeiträume.

Die Wildruhezone La Berra, die sich beidseits der Krete Cousimbert-Berra-Auta-Chia befindet und sich in Richtung Plasselbschlund erstreckt, soll in der heiklen Jahreszeit, im Winter und Frühling, Störungen kanalisieren. Die Zone ist das ganze Jahr über zugänglich, jedoch muss man vom 1. Dezember bis zum 30. Juni auf den offiziellen Wegen bleiben. Da sich die Winter- und Schönwetter-Freizeitaktivitäten nicht auf denselben Wegen abspielen, gibt es zwei verschiedene offizielle Routennetze.

Aufgrund dieser Elemente beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wer bestimmt diese «Wildruhezonen» und wie werden sie festgelegt/eingegrenzt?

Eine Wildruhezone ist ein Hilfsmittel für die Kanalisierung von Besuchern in sensiblen Zonen. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen (Art. 7 und 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG; SR 922.0) und sie haben die Möglichkeit, Wildruhezonen zu bezeichnen (Art. 4ter der Verordnung des Bundes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSV; SR 922.01). Die exakten Perimeter und die Einschränkungen, namentlich die Dauer der Einschränkungen, hängen von den betroffenen Tierarten und der Struktur und Morphologie des Terrains ab.

Die Wildruhezone La Berra ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Kombibahn entstanden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat 2013 durch sein Bundesamt für Verkehr (BAV) der Société des Remontées Mécaniques La Berra SA (SRM La Berra SA) die Konzession für den Bau und den Betrieb der Kombibahn Le Brand – La Berra unter der Bedingung erteilt, dass eine Ruhezone geschaffen werde und dass die zwischen der SRM La Berra SA und den Umweltschutzorganisationen unterzeichnete Vereinbarung, die fester Bestandteil der Konzession war, eingehalten werde. Die Eröffnung der Kombibahn am 1. Juli wurde im Rahmen eines Kompromisses vereinbart, nachdem die Nichtregierungsorganisationen ursprünglich eine Eröffnung erst am 1. August verlangt hatten.

2. Wer bezahlt die mit den Kontrollen beauftragten Personen, welche Stellung haben sie und wie viel verdienen sie?

In der derzeit einzigen Wildruhezone des Kantons (mit Ausnahme der eidgenössischen Jagdbanngebiete, siehe Antwort auf die Frage 5) haben zwei Ranger den Auftrag, die Nutzerinnen und Nutzer und die Besucherinnen und Besucher für die Problematik der Störungen zu sensibilisieren

und namentlich Personen zu informieren, die sich nicht an die beiden (einzigen) Regeln halten, nämlich zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni auf dem Weg zu bleiben und Hunde an der Leine zu führen. Die Ranger verteilen keine Bussen. Sie informieren das Amt für Wald und Natur (WNA) über ihre Beobachtungen. Sie werden vom Kanton, durch das WNA, mit 45 Franken pro Stunde entschädigt. Der Höchstbetrag liegt bei insgesamt 20'000 Franken pro Jahr für beide Personen. Die Wildhüter-Fischereiaufseher führen ebenfalls Kontrollen in der Wildruhezone durch und verteilen in Übereinstimmung mit ihrem Pflichtenheft Ordnungsbussen und zeigen Verstösse an.

3. *Das Gebiet La Berra kann seine Kombibahn aufgrund der «Wildruhezone» nicht vor dem 1. Juli in Betrieb nehmen. Die Wetterverhältnisse würden es jedoch schon ab Ende Mai erlauben, die Bikepisten zu benutzen. Würde man früher öffnen, könnten zum Beispiel auch Schulausflüge organisiert werden, damit die Kinder auf den Schulreisen vor Ort von den Spezialisten sensibilisiert werden könnten. Wäre es nicht eine gute Sache, die Jugend für die empfindliche Natur zu sensibilisieren und sie darüber auszubilden?*

Tatsächlich können Mountainbike-Strecken bereits im Frühling benutzt werden und Schulausflüge finden normalerweise vor dem 1. Juli statt. Sowohl Mountainbike- als auch Schulausflüge können im Gebiet La Berra im Mai oder Juni organisiert werden: Das Biken ist ein Sport, der ausgeübt werden kann, ohne dass die Kombibahn in Betrieb wäre, dasselbe gilt für die Schulen, die die Region und die Wildruhezone jederzeit besuchen und die Sensibilisierung für den Schutz von Wildtieren als erfreuliches Ziel integrieren können.

4. *Wird das Ski- und Wandergebiet La Berra für diese Einschränkung entschädigt?*

Die SRM La Berra SA hat die oben erwähnte Vereinbarung unterzeichnet und die Konzession unter der Bedingung erhalten, dass die Kombibahn ihren Betrieb frühestens am 1. Juli aufnimmt. Es wurde keine Entschädigung vorgesehen, da es sich um eine Bedingung des Bundesamts für die Installation einer Seilbahn an diesem Standort handelte.

5. *Gibt es im Kanton weitere «Wildruhezonen»?*

Derzeit gibt es im Kanton Freiburg nur eine Wildruhezone, die basierend auf Art. 4ter JSV eingerichtet wurde. Zum Vergleich, der Kanton Bern hat 78 und der Kanton Graubünden 245 solcher Zonen bezeichnet.

Im Kanton Freiburg gibt es jedoch andere Sektoren, in denen Einschränkungen vorgeschrieben sind, um Wildtiere vor Störungen durch menschliche Aktivitäten zu schützen. Dies gilt beispielsweise in den beiden eidgenössischen Jagdbanngebieten Hochmatt-Motélon und Dent-de-Lys. Zu erwähnen sind ausserdem die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (6 Reservate) sowie die verschiedenen allgemeinen Schutzgebiete, die Vogelschutzgebiete und die Teilschutzgebiete. Überdies können weitere Sektoren bezeichnet werden, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, ohne dass darin Beschränkungen gelten (Biodiversitätsgebiete ...).

Zu den Tierarten, die im Kanton Freiburg am meisten zurückgegangen sind, gehören jene, die am empfindlichsten auf Störungen reagieren. Um diese Populationen aufrechtzuerhalten, werden im Kanton Freiburg weitere Wildruhezonen im Sinne der JSV nötig sein. Die Ausscheidung von zusätzlichen Ruhezonen könnte zusammen mit anderen Massnahmen im Rahmen der Ausarbeitung der kantonalen Biodiversitätsstrategie vorgeschlagen werden, die derzeit unter der Leitung des WNA ausgearbeitet wird.

29. Juni 2020